

INHALT	SEITE
32. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 135 „Kamener Straße Nutzungsarten“	64
33. Jahresabschluss 2009 der Stadthalle Unna GmbH	66
34. Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH	68
35. Öffentliche Zustellung	69

32.

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 135 „Kamener Straße Nutzungsarten“ vom 18.05.2011

Aufgrund der §§ 2 (1), 4 a (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 14.04.2011 den Bebauungsplan Unna Nr. 135 „Kamener Straße Nutzungsarten“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 135 „Nutzungsarten“, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 135 „Kamener Straße Nutzungsarten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

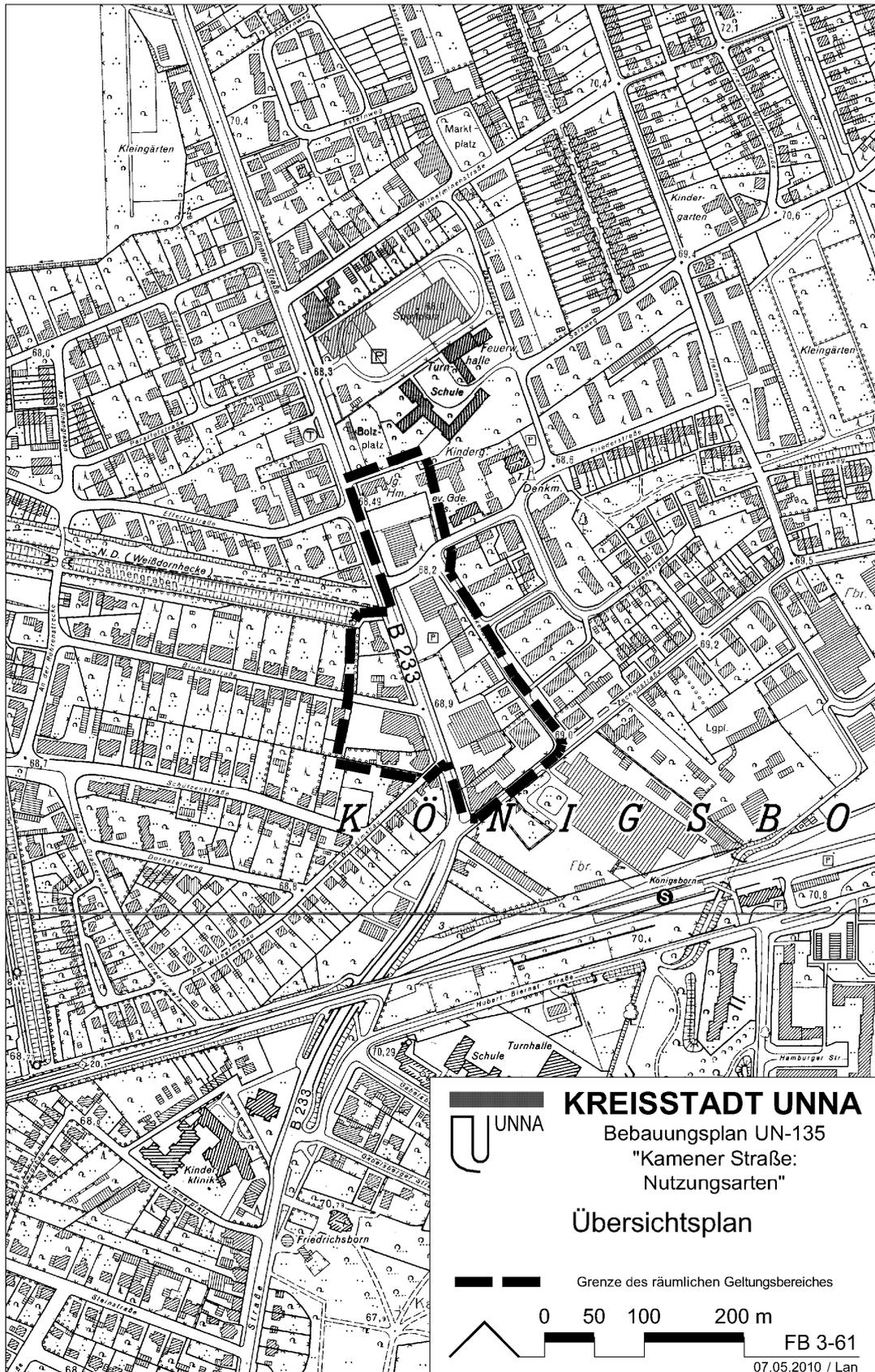
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 18. 05. 2011

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



33.

Bekanntmachung**Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Stadthalle Unna GmbH
- Bestätigungsvermerk des Prüfers**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Dr. Biller TreuConsult GmbH** hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, 16. April 2010

Abl.KrStUN 33-11/ 19. Mai 2011

34.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Protokoll über die 87. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH am 15.06.2010 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH stellt die Bilanz 2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 332.738,17 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 245,15 einstimmig fest.

Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH einstimmig, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 245,15 auf neue Rechnung vorzutragen.

Punkt 3: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2009

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beschließt einstimmig, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

In diesem Zusammenhang spricht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Unna, den 10.05.2011

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

gez. Andrea Barfigo
Protokollführerin

Abl.KrStUN 34-11/ 19. Mai 2011

35.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
35104BG0066663	09.05.2011

Empfänger

Name
Schulz, Leonard

Letzte bekannte Anschrift
Hansastr. 6; 59425 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Job Center Unna; Bahnhofstr. 63; 59423 Unna	Leistungsge- währung	207/208

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 09.05.2011

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. D. Abdi

Abl.KrStUN 35-11/ 19. Mai 2011